jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/27 89/02/0084

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §37 Abs1;
StVO 1960 §37 Abs3;
StVO 1960 §97 Abs5;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Der Tatvorwurf, das "deutlich sichtbare Handzeichen eines Organes der Straßenaufsicht nicht befolgt" zu haben, ist unter § 97 Abs 5 StVO und nicht § 37 Abs 1 und Abs 3 StVO subsumierbar (Hinweis E 24.6.1983, 83/02/0035, E 7.9.1983, 83/03/0133, E 20.4.1989, 88/18/0380). Wenn aus dem Instanzenzug ergangenen Spruch des am vorliegenden Fall angefochtenen Bescheides hervorgeht, dass das Haltezeichen durch "Handzeichen" erfolgte, so genügt das dem hier geforderten Konkretisierungsgebot.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020084.X01

Im RIS seit

20.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at